

Update vom 04.02.2021: Mehrkosten ABW im Rahmen der Corona-Pandemie ab 01.01.2021, Antragspflicht Billigkeitsrichtlinie, Verwaltungskosten in der Schlussabrechnung

### **Mehrkosten ABW im Rahmen der Corona-Pandemie:**

Auf Grund der veränderten Ausgangslage im Jahr 2021, insbesondere der umfassenden Testpflichten bei den Mitarbeitern, wird der Bezirk Schwaben zur Deckung der durch die Corona-Pandemie entstehenden Mehrkosten auch für die Dienste des ABW (Fachleistung in der eigenen Häuslichkeit) ab 01.01.2021 eine Schlussabrechnung akzeptieren.

Für das Jahr 2020 wird keine Schlussabrechnung durchgeführt, da wir auf Grund der niederschweligen Form der Leistungserbringung und der damit verbundenen Abrechenbarkeit von Fachleistungsstunden davon ausgehen, dass Mehraufwendungen hieraus gedeckt werden können.

Die Modalitäten der Schlussabrechnung, insbesondere Zeiträume (vermutlich je Quartal) und Berechnungsdateien (Abrechnungstools) richten sich nach den in der AG Verhandlung getroffenen Festsetzungen.

Eine pauschalierte Abgeltung der Mehraufwendungen halten wir auf Grund der verschiedenen Gegebenheiten bei den Trägern für nicht zielführend.

Eine Verpflichtung der Träger/Dienste zur Schlussabrechnung sieht der Bezirk Schwaben momentan nicht.

### **Antragspflicht Billigkeitsrichtlinie**

Gemäß den ab dem 11.01.2021 geltenden Rundschreiben des Bezirk Schwaben und des Bayerischen Bezirketages verweisen wir hier noch einmal alle Träger, welche in privatrechtlicher Form organisiert sind, auf die Möglichkeit zur Generierung von Leistungen aus der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen.

Diese sind in der Schlussabrechnung als vorrangige Mittel von den Leistungen der Bezirke abzuziehen.

Fragen zur möglichen Antragsberechtigung bzw. hinsichtlich der Definition des Liquiditätsengpasses bitten wir an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. Der Bezirk Schwaben kann hierzu keine Auskünfte erteilen.

### **Verwaltungskosten in der Schlussabrechnung**

Im Rahmen der Schlussabrechnungen werden keine anfallenden Verwaltungskosten anerkannt. Hier hat sich unter den von Trägerseite eingereichten Abrechnungstools auch ein sehr inhomogenes Bild gezeichnet. Die Anträge lauten von 0€ bis zu über 50.000€ bei verhältnismäßig kleinen Trägern. Dies lässt darauf schließen, dass eine Nachvollziehbarkeit dieser Kosten für den Bezirk in keinem Fall gegeben wäre.

Abweichend davon erklärt sich der Bezirk Schwaben aber bereit, Softwarekosten die im Rahmen der Umstellung der EDV zur Durchführung von Kurzarbeit angefallen sind anzuerkennen.

Sollten solche Kosten geltend gemacht worden sein und in der Schlussabrechnung bereits gestrichen worden sein, können diese Kosten erneut in der nächsten Schlussabrechnung **unter Vorlage von Nachweisen** gelten gemacht werden und werden dann dort berücksichtigt.